

# RS Vwgh 2005/3/31 2003/05/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;  
BauO NÖ 1996 §18;  
BauRallg;  
ROG NÖ 1976 §19 Abs4;

## Rechtssatz

Wenn der Sachverständige, der die Erforderlichkeit des Bauvorhabens im Sinne des § 19 Abs. 4 NÖ ROG 1976 beurteilen soll, darlegt, dass näher beschriebene Unterlagen notwendig sind, dann ist dem Bauwerber die Nachreichung dieser Unterlagen in Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG aufzutragen und sein Ansuchen, wenn er die Unterlagen nicht innerhalb der eingeräumten Frist vorgelegt hat und er auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hingewiesen wurde, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2001, Zl. 2001/05/0136). Die Zurückweisung eines Antrages wegen Mangelhaftigkeit der Beilagen schließt die positive Erledigung eines späteren, ausreichend belegten Antrages (mangels einer solchen Erledigung entgegenstehenden entschiedenen Sache) nicht aus (vgl. Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 6. Auflage, S 285 FN 11).

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist Verbesserungsauftrag  
Nichtentsprechung Zurückweisung verfahrensrechtlicher Bescheid

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003050225.X01

## Im RIS seit

12.05.2005

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)